



## Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)<sup>1</sup>

Stadtratsbeschluss vom 12. März 2008 (268)<sup>2</sup>  
mit Änderungen bis 18. Januar 2017 (27)<sup>3</sup>

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 2<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgende Verordnung

### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### A. Grundlagen

##### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt Zürich und regelt den Elternbeitrag sowie die subventionierten Leistungen.

<sup>2</sup> Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen werden vom Stadtrat in eigener Kompetenz erlassen.

##### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Für jedes Kind mit Bedarf steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz und auf Transport zur Erreichung des Betreuungsplatzes besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig und entgeltlich.

<sup>3</sup> Die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten richtet sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Stadt beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten von in der Stadt Zürich wohnhaften Kindern bis zum Abschluss der Volksschule bei den städtisch geführten Einrichtungen sowie nach Massgabe des jeweiligen Kontrakts bei Angeboten privater Einrichtungen.

<sup>5</sup> Die privaten Trägerschaften haben keinen Rechtsanspruch auf städtische Subventionsbeiträge.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Genehmigt durch GRB vom 28. Mai 2008 (siehe Art. 1 Abs. 2).

<sup>3</sup> Genehmigt durch GRB vom ...

<sup>4</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>5</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018

<sup>6</sup> Für private Angebote, die an Stelle des entsprechenden unentgeltlichen Angebots der Schule benutzt werden, werden keine Subventionen ausgerichtet. Ausnahmen für Angebote mit sozial-integrativer und/oder anderen besonderen pädagogischen Zielsetzungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 3 Ziele der Betreuungsangebote<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Betreuungsangebote im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Berufliche Integration der Eltern
- Soziale und sprachliche Integration der Kinder
- Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für die Kinder

<sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich am Wohl der Kinder.

### **Art. 4 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Departemente**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Angebots an Betreuungsplätzen bestimmt sich wie folgt:<sup>7</sup>

- Das Sozialdepartement ist zuständig für das Angebot für Kinder im Vorschulalter.
- Das Schul- und Sportdepartement ist zuständig für das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.
- Das Sozialdepartement kann subsidiär Angebote für Kinder jeden Alters mit erhöhtem Bedarf an sozialer Integration bereitstellen.
- Beide Departemente können im Rahmen der Frühen Förderung ergänzende Angebote zur Erhöhung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter bereitstellen.

<sup>2</sup> Der Übergang von der vorschulischen zur schulischen Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder und ist flexibel zu handhaben. Bei Überschneidungen im Bereich des Kindergartens und der Frühen Förderung sind die Zuständigkeiten zwischen den Departementen zu regeln.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>7</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>8</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>3</sup> Die beiden zuständigen Departemente arbeiten zusammen. Sie entwickeln eine Gesamtstrategie, koordinieren die Angebotsplanung und setzen gemeinsame Controllinginstrumente ein. In einer Vereinbarung regeln sie die Koordination der Bedarfsabklärung, die Organisation des Contractings mit den privaten Einrichtungen sowie die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenzzentrums für die Berechnung der Elternbeiträge.

## **Art. 5 Städtische und private Trägerschaft**

<sup>1</sup> Die Angebote für Kinder im Vorschulalter werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt. In Ergänzung zum privaten Angebot stellen städtische Einrichtungen weitere Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung; diese können auch nicht subventionierte Plätze anbieten.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Die Angebote für Schülerinnen und Schüler werden von der Stadt selber oder von privaten Trägerschaften geführt, indem das Schul- und Sportdepartement eine dem Bedarf und dem Budget entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stellt oder einkauft.

<sup>3</sup> Die Angebote für Kinder jeden Alters mit besonderen sozialintegrativen Zielsetzungen werden von privaten wie auch städtischen Einrichtungen geführt.

## **Art. 6 Bewilligung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen gemäss kantonalem Recht<sup>11</sup> liegt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements, welches auch die Aufsicht ausübt. Bei Krippen und privaten Horten erfolgt eine wirksame Qualitätskontrolle in einem 2-Jahresrhythmus.

<sup>3</sup> Die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich sind nicht bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch die Schulbehörden.

<sup>4</sup> Für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind, erlassen die beiden Departemente gemeinsame Qualitätsrichtlinien und weitere Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen.

<sup>9</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>10</sup> Bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) und die gestützt darauf vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998 (LS 852.23).

<sup>11</sup> § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten.

## **B. Finanzielles**

### **I. Subventionierung**

#### **Art. 7 Grundsatz**

Die Stadt beteiligt sich an den Betreuungskosten mit Beiträgen an die Eltern (Subjektsubventionen) oder an die Einrichtungen (Objektsubventionen).

#### **Art. 8 Subjektsubventionen**

<sup>1</sup> Die Subjektsubventionen werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet.

<sup>2</sup> Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.<sup>12</sup>

#### **Art. 8<sup>bis</sup> Subjektsubventionen im Schulbereich<sup>13</sup>**

Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.

#### **Art. 8<sup>ter</sup> Subjektsubventionen im Vorschulbereich<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Im Vorschulbereich haben Eltern einen finanziellen Anspruch nach Massgabe dieser Verordnung. Private Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.

<sup>2</sup> Die Stadt Zürich setzt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang fest. Dieser wird aufgrund der Berufstätigkeit, der Ausbildungssituation, der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder einer Freiwilligenarbeit des betreuenden Elternteils festgelegt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und legt insbesondere im Bereich der Frühen Förderung weitere Kriterien fest, die zu einer Subventionsberechtigung führen.

<sup>3</sup> Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang bleibt maximal ein Jahr gültig. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern vor Ablauf des Jahres eine Neubeurteilung verlangen.

<sup>12</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>13</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>14</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>4</sup> Der subventionsberechtigte Betreuungsumfang wird von der Stadt Zürich aufgrund einer Selbstdeklaration der Eltern festgesetzt. Die Verwaltung prüft die Angaben mittels regelmässigen Stichproben. Sie kann von den gesuchstellenden Personen ergänzend Unterlagen einverlangen und beim Arbeitgeber zur Kontrolle schriftliche Auskünfte einholen. Unwahre Angaben können zu einem Verlust der Subventionsberechtigung führen. Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person zurückgefordert.

<sup>5</sup> Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

## **Art. 9 Objektsubventionen<sup>15</sup>**

<sup>1</sup> Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote und Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten können Beiträge geleistet werden.

<sup>2</sup> Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der Frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung.

<sup>3</sup> Die Stadt kann sich an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften mit Kontrakt für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

<sup>4</sup> Kosten für die vorschulische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung, die mit dem Finanzierungsmodell gemäss Art. 19 und 20 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig abgegolten werden, können zusätzlich subventioniert werden.

## **II. Elternbeiträge**

### **Art. 10 Minimal- und Maximaltarif**

<sup>1</sup> Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden vom zuständigen Departement Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

<sup>2</sup> Die Minimal- und Maximaltarife können in Abhängigkeit zu den Kosten des Betreuungsangebots festgesetzt werden oder nach

<sup>15</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

strategischen Zielsetzungen, die mit den betreffenden Angeboten verknüpft sind. Dabei gilt, dass der Maximaltarif nicht über den Vollkosten angesetzt werden darf.

<sup>3</sup> Der Minimaltarif versteht sich als Teil des Elternbeitrags, der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist. Der Maximaltarif entspricht dem höchsten zu leistenden Elternbeitrag pro Angebotseinheit.

<sup>4</sup> Aus der Differenz zwischen dem Minimaltarif und dem Maximaltarif errechnet sich der maximale Leistungsbeitrag. Dieser dient zur Berechnung des individuellen Leistungsbeitrags der Eltern pro Angebotseinheit.

<sup>5</sup> Für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote sowie Angebote im soziokulturellen Bereich können Einheitstarife anstelle von Minimal- und Maximaltarifen festgelegt werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch angemessen reduziert werden.<sup>16</sup>

<sup>6</sup> Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

## **Art. 11 Berechnungsgrundlagen**

### 1. Massgebendes Gesamteinkommen

#### a) Zusammenrechnung von Einkommen/Vermögen<sup>17</sup>

<sup>1</sup> Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des Fr. 50 000.– pro Elternteil oder Lebenspartnerin / Lebenspartner übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens, nämlich:

- der Eltern bzw. Stiefeltern, sofern sie nicht rechtlich oder tatsächlich getrennt sind. Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet.
- der oder des mit dem Elternteil seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder Lebenspartners.

<sup>2</sup> Bei rechtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, bei dem das in der Stadt Zürich wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist.

<sup>16</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>17</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

## b) Steuereinschätzung und Steuersimulation

<sup>3</sup> Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Die Eltern bestätigen unterschriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 20 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

<sup>4</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>5</sup> Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben die rechtliche oder tatsächliche Trennung mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen und aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.<sup>18</sup>

<sup>6</sup> Auch in den Fällen gemäss Abs. 4 und 5 werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

<sup>7</sup> Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bei der Stadt Zürich vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

## 2. Abzüge

<sup>1</sup> Die Lebenshaltungskosten im Verhältnis zur Haushaltgrösse werden für den sozialen Mindestbedarf in Form folgender Abzüge berücksichtigt:<sup>19</sup>

### a) Haushaltsabzug

Werden für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens die Einkünfte von zwei Elternteilen mit unterschiedlichem Wohnsitz herangezogen, können zwei Haushaltsabzüge gemacht werden.

b) Abzug pro unter Art. 11 Ziff. 1 a) fallende Person sowie pro im Haushalt lebendes Kind. Mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr werden berücksichtigt, sofern sie in Ausbildung sind.

<sup>2</sup> Die Beträge der Abzüge werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

<sup>18</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>19</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

### 3. Massgebender Betrag

Der für die Beitragsberechnung massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Formel:

Massgebender Betrag = Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge

### 4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

## Art. 12 Berechnungsverfahren

### 1. Berechnungsmodus

<sup>1</sup> Die Richtgrössen für die Berechnung des Elternbeitrags sind der Minimal- und der Maximaltarif sowie der maximale Leistungsbeitrag, aus dem der individuelle Leistungsbeitrag errechnet wird. Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag.

Formel:

Elternbeitrag = Minimaltarif plus individueller Leistungsbeitrag

<sup>2</sup> Der individuelle Leistungsbeitrag errechnet sich aus dem maximalen Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem individuellen Beitragsfaktor.

Formel:

Maximaler Leistungsbeitrag = Maximaltarif minus Minimaltarif

Individueller Leistungsbeitrag = Maximaler Leistungsbeitrag multipliziert mit individuellem Beitragsfaktor

### 2. Ermittlung der Monatspauschale<sup>20</sup>

<sup>3</sup> Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit einem Faktor zu einer Monatspauschale umgerechnet.

<sup>4</sup> Im Vorschulbereich beträgt der Faktor 4 (ausgehend von vier verrechenbaren Wochen pro Monat). Dieser Faktor gilt auch im Schulbereich, sofern die Betreuung in privaten Einrichtungen erfolgt.

<sup>20</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.



<sup>5</sup> In städtischen Einrichtungen im Schulbereich beträgt der Faktor für Elternbeiträge, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft sind, 4,2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats), soweit sie für Angebote während der Unterrichtswochen ausgerichtet werden. Die Angebote während der Schulferien und in Ferienlagern sowie die Angebote mit Einheitstarifen werden tageweise verrechnet.

### **Art. 13 Elternbeitrags- und Betreuungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Grundlage der Vereinbarung über einen subventionierten Betreuungsplatz zwischen Trägerschaft der Betreuungseinrichtung und Eltern ist ein vom zuständigen Departement bewilligter Finanzierungsantrag.

<sup>2</sup> Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie die Kündigungs- und Änderungsfristen werden zwischen der Trägerschaft und den Eltern schriftlich vereinbart, soweit sie sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder Ausführungsbestimmungen dazu ergeben.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten, insbesondere der Bezahlung des Elternbeitrags nicht nach, so können die Betreuungsanbieterinnen/-anbieter die Betreuungsvereinbarung einseitig auflösen.

### **Art. 14 Auskunftspflicht der Eltern**

<sup>1</sup> Mit der Unterzeichnung des Finanzierungsantrags geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständigen städtischen Stellen Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen dürfen, die für die Berechnung des Elternbeitrags notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

<sup>2</sup> Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif verrechnet oder es wird keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen.

<sup>3</sup> Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so kann den Eltern ein subventionierter Betreuungsplatz für ihr Kind verweigert bzw. das Kind aus städtischen Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden.

### **Art. 15 Nichtbeanspruchung des Angebots**

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb einer vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags. Der Grund für die Nichtbeanspruchung (z. B. Krankheit) ist dabei unerheblich. Ausnahmen bei Angeboten des

<sup>21</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

Schul- und Sportdepartements werden im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.

### **Art. 16 Geltungsdauer und Anpassung der Elternbeiträge**

<sup>1</sup> Der für die Elternbeitragsberechnung massgebende individuelle Beitragsfaktor bleibt für ein Jahr gültig.

<sup>2</sup> Eine Anpassung wird jährlich auf Grund der neuesten definitiven Steuerrechnung vorgenommen. Auf begründetes Gesuch hin können die Eltern eine Neuberechnung vor Ablauf des Jahres verlangen, wenn sie durch die Bezahlung des bisherigen Elternbeitrags in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

### **Art. 17 Auswärtiger Wohnsitz<sup>22</sup>**

<sup>1</sup> Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich wird der Maximaltarif verrechnet.

<sup>2</sup> Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a) Vorschulbereich: Bei Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich, die sich an Wochentagen regelmässig bei einem in der Stadt Zürich wohnhaften Elternteil aufhalten, erfolgt für die Betreuung an diesen Wochentagen eine ordentliche Beitragsberechnung. Im Übrigen wird der Maximaltarif verrechnet.
- b) Schulbereich: Haben Schülerinnen und Schüler einen vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichenden Wohnort in der Stadt Zürich gemäss kantonaler Volksschulverordnung, so findet eine ordentliche Beitragsberechnung statt.

## **III. Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen**

### **Art. 18 Leistungsvereinbarung im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Die zuständigen Departemente schliessen mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, auf Gesuch hin Leistungsvereinbarungen (Kontrakte) ab. Darin werden die vereinbarten Leistungen umschrieben sowie die Abgeltung der Leistungen geregelt.<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Für alle mit Kontrakten eingebundenen privaten Einrichtungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, unabhängig von ihrer Trägerschaftsform oder von anderen strukturellen Unterschieden.

<sup>3</sup> Es werden grundsätzlich Kontrakte mit Betreuungseinrichtungen abgeschlossen, die sich in der Stadt Zürich befinden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements

<sup>22</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>23</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

kann bei Bedarf Kontrakte mit Einrichtungen ausserhalb des Stadtgebiets bewilligen.<sup>24</sup>

### **Art. 18<sup>bis</sup> Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung<sup>25</sup>**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst einen Kontrakt ab, wenn die private Trägerschaft:

- a) über eine Betriebsbewilligung für die Einrichtung verfügt,
- b) die Einrichtung die Auflagen der Aufsichtsbehörde erfüllt,
- c) die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut,
- d) die Mindestlohnvorgaben einhält,
- e) über eine Buchführung verfügt und die Jahresrechnung revidieren lässt,
- f) die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt und betreut.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement setzt die Mindestlohnvorgaben jährlich fest.

<sup>3</sup> Hält sich eine Einrichtung nicht an die Bestimmungen des Kontrakts, kann das zuständige Departement einen Aufnahmestopp anordnen oder den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen. Aus wichtigen Gründen kann der Kontrakt jederzeit fristlos aufgelöst werden.

<sup>4</sup> Im Falle eines Aufnahmestopps ist es der Einrichtung untersagt, bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr neue subventionierte Betreuungsplätze zu vergeben. Bereits subventionierte Betreuungsplätze sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement stellt die Einhaltung des Kontrakts sicher. Es führt in den Einrichtungen Stichprobenkontrollen durch und überprüft die in Rechnung gestellten Elternbeiträge und die Präsenzlisten.

<sup>6</sup> Mit der Unterzeichnung des Gesuchs geben die privaten Trägerschaften ihr Einverständnis zu einem Austausch ihrer Daten zwischen den zuständigen Amtsstellen.

### **Art. 19 Finanzierungsmodell a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Finanzierungsmodell regelt die Kostenabgeltung und -beteiligung zwischen dem Subventionsgeber, den privaten Einrichtungen und den Eltern.

<sup>24</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>25</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Zwischen den Einrichtungen und dem Sozial- oder Schul- und Sportdepartement besteht eine Leistungsvereinbarung (Kontrakt), die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beschreibt und die zu erbringende Leistung sowie den Kostensatz als Grundlage für die Abgeltung der Betreuungskosten festlegt.

<sup>3</sup> Leistungsvereinbarungen mit Subjektsubventionen werden nur für bewilligte Angebote gemäss Art. 6 abgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Trägerschaften verpflichten sich, für die von der Stadt Zürich subventionierten Betreuungsverhältnisse die Elternbeiträge nach Art. 11 – 17 dieser Verordnung zu verrechnen. Für Leistungen, die über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen, sowie ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss Anhang 1 dieser Verordnung, sind die Trägerschaften in der Tarifgestaltung frei.<sup>26</sup>

<sup>5</sup> Die Auszahlung der Subjektsubvention erfolgt an die Einrichtungen. Sie beträgt zusammen mit den Elternbeiträgen maximal die Höhe des vereinbarten Kostensatzes gemäss Leistungsvereinbarung.

## **Art. 20 b) Berechnung des Kostensatzes**

<sup>1</sup> In jeder Leistungsvereinbarung wird ein Kostensatz pro Betreuungstag auf der Basis von Normkosten festgelegt, der die Personal-, die Betriebs- und die Raumkosten deckt. Grundlage bilden die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten und Horten, in welchen Betreuungsschlüssel, Qualifikation des Personals und räumliche Anforderungen festgelegt sind sowie Kostenerhebungen bei den Einrichtungen.

<sup>2</sup> Der Normkostensatz, der die Tageskosten für einen standardisierten Betreuungsplatz abdeckt, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die prozentuale Anrechnung von Betreuungseinheiten im Verhältnis zum ganzen Tag sowie Zu- oder Abschläge aufgrund des Alters oder der erhöhten Betreuungsinintensität eines Kindes.<sup>27</sup>

<sup>3</sup> Der Kostensatz wird auf der Grundlage der Normöffnungstage und unabhängig von den tatsächlichen Öffnungstagen ausbezahlt.<sup>28</sup>

<sup>4</sup> Die tägliche und jährliche Normöffnungszeit, auf der die Berechnung des Normkostensatzes basiert, wird im Anhang 1 der Verordnung festgelegt, ebenso die Kürzung des Kostensatzes bei deren Unterschreitung.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>27</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>28</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>29</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

## **IV. Ermittlung des Bedarfs und finanzielle Steuerung**

### **Art. 21 Ermittlung des Bedarfs<sup>30</sup>**

<sup>1</sup> Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird regelmässig ermittelt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Departemente koordinieren die Planung.

### **Art. 22 Bewilligung der Kredite im Voranschlag**

Die Mittel für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen sowie für die Subjekt- oder Objektsubventionen an die privaten Betreuungseinrichtungen werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag bewilligt.

## **2. Teil: Betreuungsangebote im Vorschulbereich**

### **Art. 23 Grundsatz<sup>31</sup>**

Die Angebote des Sozialdepartements umfassen:

- die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in städtischen und privaten Einrichtungen
- die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien
- die sozial-integrative Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter mit einem Bedarf an sozialer und sprachlicher Integration oder einem erhöhten Betreuungsaufwand
- die Förderung der Eigeninitiative von Eltern
- die quartierspezifischen Kinderbetreuungsangebote
- Projekte zur Qualitätsentwicklung, zum Ausbau und zur Ergänzung der bestehenden Angebote.

### **Art. 24 Angebote<sup>32</sup>**

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Angebote nach Art. 6 der Verordnung garantieren im Rahmen der einzelnen Betreuungsvereinbarungen eine verbindliche und regelmässige familienergänzende Kinderbetreuung. Die Einrichtungen können die folgenden Angebotstypen führen:

- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung
- Nachtbetreuung

<sup>30</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>31</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>32</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement kann für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien mit privaten Trägerschaften einen Kontrakt abschliessen. Der leistungsabhängige Kostensatz wird pro Betreuungsstunde festgelegt. Für die Berechnung des Kostensatzes sind der Gesamtaufwand der Trägerschaft und die effektiven Kosten pro Betreuungsstunde massgebend. Die Eltern beteiligen sich gemäss ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt gemäss Art. 10–17 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Spezialisierte sowie nicht spezialisierte Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Die Voraussetzungen, die Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien für deren Betreuung zu erfüllen haben, die Merkmale zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse und deren Nachweis sind in Anhang 1 geregelt.

<sup>4</sup> Eltern erhalten Unterstützung bei der Selbstorganisation und Initiierung von Betreuungsangeboten.

<sup>5</sup> Neue Betreuungsformen umfassen alle gemäss Art. 6 nicht bewilligungspflichtigen privaten Angebote zur Kinderbetreuung. Sie werden unter Einbezug der Eltern durchgeführt, sind zeitlich eingeschränkter nutzbar, weniger verbindlich oder regelmässig als bewilligungspflichtige Kindertagesstätten. Die neuen Betreuungsformen werden als kostengünstige Ergänzung gefördert. Ein Kostenbeitrag kann leistungsabhängig oder pauschal erfolgen.

### **3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich**

#### **A. Grundlagen**

#### **Art. 25 Übergeordnetes kantonales Recht**

Gemäss Volksschulgesetz<sup>33</sup> gewährleistet der Stundenplan der Volksschule einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags bis Ende der Blockzeit. Bei Bedarf stellen die Gemeinden weitergehende entgeltliche Tagesstrukturen zur Verfügung.

#### **Art. 26 Familienergänzende Betreuung als Grundangebot der Volksschule**

<sup>1</sup> In Ausführung des Auftrags des kantonalen Rechts bietet die Stadt Zürich familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule an, in Ergänzung zum unentgeltlichen Unterrichts- oder Betreuungsangebot während der Schulwochen.

<sup>33</sup> § 27 Volksschulgesetz.

<sup>2</sup> Zusätzlich werden in den Schulferien Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt. Für Sonderbedürfnisse können weitere Angebote einschliesslich unentgeltlichem Transport vom Wohnort zur Betreuungseinrichtung geführt werden, soweit danach ein Bedarf besteht.<sup>34</sup>

<sup>3</sup> Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig und es werden von den Eltern dafür Beiträge gemäss Art. 10 ff. dieser Verordnung erhoben.

<sup>4</sup> Die Wartefrist für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots beträgt nach erfolgter Anmeldung längstens sechs Monate.<sup>35</sup>

### **Art. 27 Pädagogische und integrative Ziele der Betreuung in der Schule**

<sup>1</sup> Die Betreuung verfolgt pädagogische und integrative Ziele. Das pädagogische Hauptanliegen richtet sich auf eine unterstützende Begleitung der Kinder in der gemeinschaftlichen Gestaltung der Erholungs- und Freizeitphasen in der Schule. Zur Stärkung der Tragfähigkeit der Schule finden sozialintegrative Aspekte bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung besondere Beachtung.

<sup>2</sup> Die Betreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Gestaltung des Lebensraums Schule und seiner Einbettung ins soziokulturelle Umfeld im Quartier.

### **Art. 28 Tagesstruktur**

<sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtungen stellen in Ergänzung der Blockzeit die lückenlose Tagesbetreuung und die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule von 7 Uhr bis 18 Uhr während der Schulwochen sicher.

<sup>2</sup> Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittags-/Abendbetreuung

<sup>3</sup> In diesem Rahmen bestimmt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die Einzelheiten der zeitlichen Ausdehnung und der Gliederung der Tagesstruktur. Zudem legt sie auch die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen in den Schulferien fest.

<sup>34</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>35</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

## **Art. 29 Betreuung als Fachbereich der Schuleinheit**

<sup>1</sup> Die Betreuung in den geleiteten Volksschulen stellt einen Fachbereich der Schuleinheit dar und ist deren Schulleitung unterstellt.<sup>36</sup> Es kann eine Leitung für den Fachbereich Betreuung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Fachbereich führt.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bestimmt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen unentgeltlicher Schule und entgeltlicher Betreuung innerhalb der Tagesstruktur.

<sup>3</sup> Die Betreuungspersonen gehören nach Massgabe der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich der Schulkonferenz ihrer Schuleinheit an.<sup>37</sup>

## **B. Betreuungsangebote**

### **Art. 30 Arten der Betreuungsangebote**

<sup>1</sup> Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

- a) Standardangebote in der Schuleinheit (Morgen-, Mittags-, Nachmittags-/Abendbetreuung)
- b) Ferienhorte und Ferienlager
- c) Tagesschulen und Schülerclubs gemäss Art. 5 der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)
- d) Horte für die Sonderschulen und weitere Sonderbedürfnisse
- e) schuleinheitsspezifische Angebote
- f) Pilotbetriebe

<sup>2</sup> In Ergänzung zu den städtisch geführten Betreuungsangeboten können Betreuungsleistungen im Schulbereich auch bei privaten Betreuungseinrichtungen eingekauft werden.

### **Art. 31 Qualitätsmerkmale der Betreuungsangebote**

Die Angebote erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Sie sind stufengerecht konzipiert und entsprechen den Bedürfnissen der Kinder und Eltern.
- b) Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem Alter und den spezifischen Bedürfnissen der Kinder.

<sup>36</sup> Art. 8 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.

<sup>37</sup> Art. 18 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich.



- c) Die Kinder werden in der Regel durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut.
- d) Das gemeinsame Mittagessen gilt als zentrales pädagogisches Anliegen und dient der Pflege einer guten Tischkultur.
- e) Die bereitgestellten Mahlzeiten sind ausgewogen und erfüllen einen präventiven Zweck zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

### **Art. 32 Vorgaben der Schulpflege zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote<sup>38</sup> (Variante A)**

Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Schulpflege die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder, die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.

### **Art. 32 Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote (Variante B)**

<sup>1</sup> Im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung legt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die einzelnen Betreuungsangebote und deren konzeptionelle Ausgestaltung fest. Sie bestimmt die Vorgaben zu den pädagogischen und betrieblichen Eckdaten, zu den Räumlichkeiten sowie zur Verpflegung. Sie definiert die Aufnahme- und Ausschlussverfahren für die betreuten Kinder, die Kündigungs- und Änderungsfristen sowie weitere allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote.<sup>39</sup>

<sup>2</sup> Die Vorgaben für die Horte der Sonderschulen erlässt die Schulkommission dieser Schulen.

## **C. Aufsicht und Verwaltung**

### **Art. 33 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Betreuungsangebote obliegt der Kreis- schulpflege, in deren Schulkreis sich das betreffende Betreuungsangebot befindet.

<sup>38</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>39</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>2</sup>Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen der Sonderschulen obliegt der Schulkommission für diese Schulen.

#### **Art. 34 Verwaltung**

Die verwaltungsmässige Führung der städtischen Betreuungseinrichtungen obliegt dem Schul- und Sportdepartement in Zusammenarbeit mit der Kreisschulpflege, der Schulleitung und der Leitung Fachbereich Betreuung der Schuleinheit. Es kann dazu Richtlinien und Weisungen erlassen.

#### **D. Personal**

##### **Art. 35 Anstellung des Betreuungspersonals**

Die Anstellung des Betreuungspersonals richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Soweit es die besonderen betrieblichen Verhältnisse erfordern, erlässt der Stadtrat besondere Anstellungsbestimmungen. In diesem Rahmen regelt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz den Personaleinsatz.

#### **E. Räume**

##### **Art. 36 Bereitstellung und Unterhalt**

Das Schul- und Sportdepartement sorgt in Zusammenarbeit mit den Kreisschulpflegern, Schulleitungen und Leitungen des Fachbereichs Betreuung sowie den zuständigen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung für die Bereitstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtungen und der dazugehörigen Spielplätze.

##### **Art. 37 Planung und Nutzung**

<sup>1</sup>Bei der Schulraumplanung werden die für die Betreuung notwendigen Räume mitgeplant.

<sup>2</sup>Für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten in den Schuleinheiten werden nach Bedarf und Möglichkeit mitgenutzt. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz legt die Rahmenbedingungen der Raumnutzung in ihren konzeptionellen Vorgaben fest.

#### **4. Teil: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

- Elternbeitragsreglement für die familien- und schuler-gänzende Betreuung und Verpflegung von Kindern und

Jugendlichen in der Stadt Zürich (Stadtratsbeschluss Nr. 467 vom 15. März 2000, «EBR 2000»)

- Stadtratsbeschluss Nr. 1686 vom 23. September 1998 (Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten in der Stadt Zürich, Regelung der Zuständigkeit)
- Stadtratsbeschluss Nr. 1387 vom 19. August 1998 (Tagesheim/Kinderkrippe Pilgerbrunnen, Zuschlag für betreuungsintensive Kinder)
- Stadtratsbeschlüsse Nr. 1810 vom 14. November 2001 und Nr. 1096 vom 9. Juli 2003 (Betreuungsbeiträge für Eltern mit Kindern in vorschulischen Kindertagesstätten, neues Finanzierungsmodell)

### **Art. 39 Übergangsbestimmung**

Die Subventionierung privater Betreuungseinrichtungen im Schulbereich wird vom Schul- und Sportdepartement bis spätestens Ende Schuljahr 2009/10 vom Modell gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1108 vom 10. Januar 2007 (in Verbindung mit Stadtratsbeschluss Nr. 1217 vom 4. Oktober 2006) auf das Finanzierungsmodell dieser Verordnung umgestellt.

### **Art. 40 Inkraftsetzung**

Der Stadtrat setzt die Verordnung und die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen nach der Genehmigung der Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft.<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Inkraftsetzung durch STRB vom 9. Juli 2008 (847) auf den 1. Januar 2009.

## **Anhänge 1 – 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich**

### **Ausführungsbestimmungen des Stadtrats<sup>41</sup>**

#### **Anhang 1: Allgemeines**

##### **A. Abzüge gemäss Art. 11 Ziff. 2**

Die Abzüge betragen:<sup>42</sup>

- a) Haushaltsabzug (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 a) Fr. 6 000.–
- b) Abzug pro Person im Haushalt (Art. 11 Ziff. 2 Abs. 1 b) Fr. 6 000.–

##### **B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)<sup>43</sup>**

###### **1. Höhe des Normkostensatzes**

Der Normkostensatz wird auf Fr. 120.– festgesetzt. Bei reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) beträgt der Normkostensatz Fr. 70.–.

###### **2. Festlegung des Normkostenansatzes**

Der Normkostensatz basiert auf einer Normöffnungszeit von 11 ½ Stunden pro Tag sowie auf 240 Öffnungstagen pro Jahr.

###### **3. Berechnung des Kostensatzes**

###### **3.1 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Einrichtungen für Vorschulkinder**

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 2.– und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. –.50 reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 10.–, insgesamt Fr. 20.–.

###### **3.2 Unterschreitung der Normöffnungszeit in Horten für Schulkinder**

Der Kostensatz wird pro fehlende tägliche Viertelstunde Öffnungszeit um Fr. 4.– und pro fehlenden jährlichen Öffnungstag um Fr. 1.– reduziert. Der maximale Abzug bei reduzierten

<sup>41</sup> Art. 1 Abs. 2.

<sup>42</sup> Fassung gem. STRB vom 17. April 2013 (362); Inkraftsetzung 1. März 2014 (STRB Nr. 996/2013). Für Tarifberechnungen, die auf Steuerdaten 2012 oder früher basieren, gelten die bisherigen Abzüge von je Fr. 7 000.– (STRB Nr. 996/2013).

<sup>43</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

Öffnungszeiten und reduzierten Öffnungstagen beträgt jeweils Fr. 20.–, insgesamt Fr. 40.–.

#### 4. Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten

Für die Berechnung der geleisteten Betreuungseinheiten pro Angebotstyp im Verhältnis zum ganzen Betreuungstag und bezogen auf den vereinbarten Kostensatz gelten folgende Bestimmungen:

##### 4.1 Angebotstypen

Im Vorschulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
ganzer Tag	100 %
halber Tag mit Mittagessen	70 %
halber Tag ohne Mittagessen	50 %
ganze Nacht	50 %

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

Angebotstyp	Anrechnung
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag/Abend mit Zvieri	41 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

##### 4.2 Zuschläge und Abzüge pro ganzem Betreuungstag

- Für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monate wird ein Betrag von Fr. 50.– zugeschlagen.
- Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung wird ein Betrag von Fr. 50.– zugeschlagen.
- Für Kinder im Schulalter wird ein Betrag von Fr. 20.– abgezogen.
- Für Kinder im Schulalter in Einrichtungen mit reduzierten Kosten und Betreuungstarifen aufgrund von Elternmitarbeit (Chindsgis) wird ein Betrag von Fr. 10.– abgezogen.

## **5. Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

### 5.1 Voraussetzungen der Abgeltung

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements legt die Anforderungen an spezialisierte sowie nicht spezialisierte Einrichtungen und Tagesfamilien für die Abgeltung des erhöhten Betreuungsaufwands von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fest.

### 5.2 Merkmale zur Feststellung von besonderen Bedürfnissen von Kindern

Besondere Bedürfnisse von Kindern, die zu einem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand führen, können insbesondere anhand der folgenden Merkmale festgestellt werden:

- Behinderung
- Gesundheitliche Beeinträchtigung
- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Familiensysteme in Notsituationen

### 5.3 Nachweis der besonderen Bedürfnisse

Der erhöhte Betreuungs- und Koordinationsaufwand ist durch ein ärztliches Zeugnis oder die Bestätigung einer anerkannten Fachstelle zu belegen.

## **6. Sonderregelungen für ergänzende Betreuung im Sonderschulbereich**

Für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulzuweisung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements von Ziff. 1 – 5 abweichende Regelungen festlegen.

## Anhang 2: Angebote und Tarife des Sozialdepartements<sup>44</sup>

### 1. Angebote mit einkommensabhängigen Tarifen

Es gelten die folgenden Minimal- und Maximaltarife:

Angebotstyp	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag in Fr.
ganzer Tag	12.00	120.00	108.00
halber Tag mit Mittagessen	8.40	84.00	75.60
halber Tag ohne Mittagessen	6.00	60.00	54.00
ganze Nacht	6.00	60.00	54.00
ganzer Tag in Kinder- tagesstätten mit reduzier- ten Kosten (Chindsgis)	6.00	60.00	54.00
pro Stunde in Tagesfamilie	1.10	8.80	7.70

### 2. Pilotprojekte

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements kann für Pilotprojekte eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

<sup>44</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

## Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

### A. Angebote und Tarife

#### 1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen<sup>45</sup>

Nach Normkosten	Betreuungszeit (Std.) in Fr.	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Maximaler Leistungsbeitrag in Fr.
Mittag	11.55 – 14.00	4.50	33.00	28.50
Nachmittag/Abend	14.00 – 18.00	3.00	40.00	37.00
Ganzer Tag während Schulferien*	07.00 – 18.00	10.00	105.00	95.00
Ganzer Tag Ferienlager mit Übernachtung		12.00	130.00	118.00
Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung		1.70	14.00	12.30
<b>Spezialtarife für Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten)</b>				
Ganzer Tag**	07.00 – 18.00	9.50	70.00	60.50
Morgen**	07.00 – 11.55	1.70	13.00	11.30
Morgen und Mittag	07.00 – 14.00	6.50	38.00	31.50

\* In den Ferienangeboten werden immer ganze Tage verrechnet, die jedoch einzeln gebucht werden können.

\*\* In Tagesschulen sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sowie Mittwochmorgen nicht abwählbar. In den Tageskindergärten sind im 1. Kindergartenjahr Dienstag und Donnerstag sowie Montag-, Mittwoch- und Freitagmorgen und im 2. Kindergartenjahr Montag, Dienstag und Donnerstag sowie Mittwoch- und Freitagmorgen nicht abwählbar.

#### 2. Angebote mit Einheitstarifen<sup>46</sup>

Angebotstyp	Tarif
Morgentisch pro Besuch/Tag	3.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch *	9.00

<sup>45</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

<sup>46</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.



Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B pro Besuch spontan	12.00
--	-------

- \* Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage gemäss Art. 10 Abs. 5 der Verordnung kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch bis auf Fr. 4.50 pro Mittag reduziert werden.

### **3. Horte für Kinder aus städtischen Tagessonderschulen<sup>47</sup>**

Für Schülerinnen und Schüler aus städtischen Tagessonderschulen, die wegen dieser schulischen Zuweisung die Mittagsbetreuung besuchen müssen, werden von den Eltern Verpflegungsbeiträge abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Der Maximalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht den jeweils geltenden, vom Volksschulamt gestützt auf § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG), § 11 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV) und § 2 Abs. 3 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) verfügbaren Höchstansätzen. Der Minimalbeitrag pro Verpflegungstag entspricht dem jeweiligen Minimaltarif der Normkosten «Mittag» gemäss Buchstabe A Ziff. 1. Bei Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen gilt als Minimalbeitrag der jeweilige Minimaltarif der Normkosten «Ganzer Tag während Schulferien» gemäss Buchstabe A Ziff. 1.

### **4. Spezifische Betreuungsangebote**

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgelegt.

### **5. Pilotprojekte**

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.

## **B. Besondere Bestimmungen<sup>48</sup>**

### **1. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots**

Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen Dauer (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt eine entsprechende Reduktion.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über 14 Kalendertagen Dauer erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Abtei-

<sup>47</sup> Fassung gem. STRB vom 8. Juli 2015 (656); Inkraftsetzung 1. August 2015.

<sup>48</sup> Fassung gem. STRB Nr. 27 vom 18. Januar 2017; Inkraftsetzung 1. Januar 2018.

lung Lebensraum Schule unter Beibringung eines Arztzeugnisses rückwirkend eine entsprechende Reduktion.

## **2. Sonderregelungen für Sonderschulen**

Für die Sonderschulen kann die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements abweichende Regelungen festlegen.

ENTWURF

**Übergangsbestimmung zur Teilrevision der Verordnung  
über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt  
Zürich (VO KB), Anhang 1, vom 18. Januar 2017**

Auf die bestehenden befristeten Kontrakte mit privaten Trägerschaften zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelschule findet bis zu deren Auslaufen Bst. B von Anhang 1 in der bisherigen Fassung Anwendung.

ENTWURF